



Brüssel, den 20. Juni 2023  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0107(COD)**

---

---

10481/1/23  
REV 1

CODEC 1092  
CYBER 155  
COPEN 204  
JAI 829  
DROIPEN 92  
ENFOPOL 291  
TELECOM 194  
EJUSTICE 24  
MI 510  
DATAPROTECT 163

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND  
DES RATES zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von  
benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken  
der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. April 2018 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 53 und Artikel 62 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 12. Juli 2018 abgegeben<sup>2</sup>.
3. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 6. November 2019 seine Stellungnahme abgegeben<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 8115/18 + ADD 1 und ADD 2.

<sup>2</sup> ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 88.

<sup>3</sup> ABl. C 32 vom 31.1.2020, S. 11.

4. Das Europäische Parlament hat am 13. Juni 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein<sup>4</sup>.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 3/23 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme Polens und bei Stimmenthaltung Bulgariens und Griechenlands als A-Punkt billigt.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---

---

<sup>4</sup> Dok. 10311/23.